

Die Verwendung des Inlandgetreides

Verwendung und Enteignung des beschlagnahmten Getreides und die Selbstversorgung der Getreideproduzenten

(Mitgeteilt vom schweizerischen Militärdepartement)

Das schweizerische Militärdepartement hat für die Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1917 vom 21. August 1917 die näheren Bestimmungen über die Verwendung und Enteignung des beschlagnahmten Getreides und die Selbstversorgung der Getreideproduzenten in einer Verfügung vom 25. August 1917 erlassen.

Zur Feststellung der für die Selbstversorgung, das Saatgut und zur Verwendung durch das eidgenössische Brotamt verfügbaren Getreidemengen wird bei den Produzenten von Getreide eine Erhebung durchgeführt. Die Erhebungen sind auch bei andern Personen zu machen, die kein Getreide anbauen, bei denen sich aber mutmaßlich Getreidevorräte befinden. Die Erhebungen erfolgen vom 1. bis 5. September auf Grund der von der Inlandgetreidestelle aufgestellten Formulare. Falsche Angaben werden bestraft. Die Inlandgetreidestelle hat das Recht der Nachkontrolle.

Alles inländische Getreide, das nicht zur Saat benötigt wird oder zur Selbstversorgung überlassen bleibt (pro Person der Ertrag von 9 Arten Brotgetreide), ist von der Gemeinde zuhanden der Inlandgetreidestelle zur Verfügung zu halten. Für die Berechnung des Ertrages gelten die folgenden Durchschnittssätze, nach Abzug des Saatgutes für die gleiche Fläche, wie sie 1917 bestellt war: Winterweizen und Winterroggen 15 Kilo pro Ar, Winterkorn (Spelz, Dinkel) 21 Kilo, Sommerweizen und Sommerroggen 11 Kilo, Sommerkorn 15 Kilo, Einkorn 12 Kilo, Emmer 9 Kilo, Winter- und Sommergerste 12 Kilo, Hafer 12 Kilo pro Ar. In Höhenlagen über 700 Meter darf für jede weitere 100 Meter ein Minderbetrag von 2 Kilo pro Ar von diesen Ansätzen in Abzug gebracht werden.

Die Getreideproduzenten sind verpflichtet, auf 1. Oktober 1917 mit der Selbstversorgung zu beginnen.

Von dem in einer Gemeinde gepflanzten Hafer dürfen pro Pferd, das in der Gemeinde gehalten wird, 800 Kilo pro Jahr zurückgehalten werden. Vom Rest sind 50 Proz. von der Gemeinde zur Verfügung der Inlandgetreidestelle zu halten. Ausnahmen, besonders für Gegenden, wo der Hafer zur menschlichen Ernährung dient, kann die Inlandgetreidestelle bewilligen.

Von der in einer Gemeinde gepflanzten Gerste sind 40 Proz. von der Gemeinde der Inlandgetreidestelle zur Verfügung zu halten. Ausnahmen, besonders für Gegenden, wo die Gerste zur menschlichen Ernährung dient, kann die Inlandgetreidestelle bewilligen.

Die noch vorhandenen Getreidevorräte früherer Ernten sind vom 1. Oktober 1917 an dem Getreide der Ernte 1917 gleichgestellt.

Für die Erwerbung des Getreides gelten für gute, trockene und gereinigte Ware die folgenden, auf Grundlage des Abgabepreises für Monopolgetreide festgesetzten Preise, die 100 Kilo netto, oder brutto für netto (Sack für Ware), auf Abgangstation geliefert: Winter- und Sommerweizen Fr. 64, Winter- und Sommerroggen Fr. 64, Winter- und Sommerdinkel Fr. 57, Einkorn und Emmer Fr. 64, Hafer Fr. 58, Gerste Fr. 60. Für geringe, nicht genügend trockene oder nicht gut gereinigte Ware wird entsprechend weniger bezahlt. Liefert ein Getreideproduzent mehr als die vorgeschriebene Menge ab, so erhöht sich für diese Mehrablieferung der Preis um Fr. 4 pro 100 Kilo beim Brotgetreide und um Fr. 3 bei Hafer und Gerste.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den durch die Erhebung berechneten Ueberschuss über den

Selbstversorgungsbedarf der Inlandgetreidestelle, resp. deren Beauftragten zur Verfügung zu halten und nach Weisung der Inlandgetreidestelle abzuliefern. Die Inlandgetreidestelle stellt nach der Menge des ihr abgelieferten Brotgetreides Kleie und Ausmahleten den Gemeinden zur Abgabe an die berechtigten Getreidelieferanten zur Verfügung. Mit der Prüfung des Getreides, das nicht in mahlfähigem Zustand gebracht werden kann, werden die schweizerischen agrilkulturchemischen Anstalten, eventuell in Verbindung mit den schweizerischen Samenuntersuchungsanstalten, beauftragt.

Die Verfügung wird in den nächsten Tagen mit den Erhebungsformularen den Gemeindebehörden zugestellt. Die Arbeit, welche die Gemeindebehörden zu leisten haben, ist verantwortungsvoll. Sie ist die Grundlage für die richtige Durchführung eines großen Teiles unserer Brotversorgung.

Die Ordnung des Getreidesaatgut-Verkehrs

(Mitgeteilt des Schweiz. Militärdepartements.)

Die Beschlagnahme der Inland-Getreideernte des Jahres 1917 macht eine besondere Ordnung des Getreidesaatgut-Verkehrs notwendig. Dies geschieht in der Verfügung des Schweiz. Militärdepartements betreffend Getreidesaatgut vom 24. August 1917.

Bei der Ausarbeitung dieser Verfügung waren zwei Gedanken begleitend: 1. Eine Organisation zu schaffen, welche die Getreidesaatgut-Vermittlung, namentlich auch im Hinblick auf die Anbauvermehrung sichert und erleichtert und jedem Saatgutbezüger Gewähr für den Bezug eines guten Saatgutes bietet. 2. Die Kontrolle des Saatgutverkehrs im Hinblick auf die Verwendung und Enteignung des beschlagnahmten Getreides und die Selbstversorgung der Getreideproduzenten zu ermöglichen.

Die Verfügung ordnet zunächst den allgemeinen Getreidesaatgut-Verkehr.

Danach ist jeder Getreideproduzent berechtigt, auf eigenen oder gepachteten Grundstücken gebautes Getreide im Gebiete der Gemeinde als Saatgut abzugeben. Wer Getreidesaatgut abgibt, hat sich von seinem Abnehmer für jede Lieferung eine Quittung ausstellen zu lassen. Diese Quittung muß der Gemeindebehörde abgegeben werden. Abgegebenes Getreidesaatgut, für welches keine Quittung vorgelegt worden ist, wird bei der Verrechnung der dem Bunde abzutretenden Getreidemenge nicht in Anrechnung gebracht — den Schaden hat der Getreideproduzent. Zum Bezuge von Getreidesaatgut ist jeder Grundbesitzer und Pächter nach Maßgabe der von ihm zu bestellenden Grundstücke berechtigt. Jeder Bezüger von Getreidesaatgut hat unaufgefordert der Gemeindebehörde Mitteilung zu machen. Quittungen und Bezugsscheine sind bei der Gemeindebehörde erhältlich. Gestattet ist auch der Tausch von Getreidesaatgut gegen gewöhnliches Getreide. In gleicher Menge dürfen so zum Umtausch gebracht werden: Weizen, Dinkel, Roggen, Einkorn und Emmer untereinander, Hafer und Gerste untereinander. Dieser Tauschverkehr ist sehr zu empfehlen.

Besonders geordnet ist der Saatgutverkehr von selbstbeschäftigtem Getreide. Die Produzenten von selbstbeschäftigtem Getreide sind zur Saatgutlieferung verpflichtet. Für die Kontrolle bestehen die gleichen Vorschriften wie für den gewöhnlichen Saatgutverkehr innerhalb der Gemeinde.

Der Getreidesaatgutverkehr außerhalb der Gemeinde und der ganze Getreidesaatgut-Handel steht nur den von der Inlands-Getreidestelle bezeichneten Firmen, insbesondere Züchtereivereinigungen, Saatgut-Zuchtgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden zu. Die zum Getreidesaatgut-Handel ermächtigten Vereinigungen haben über die An- und Verkäufe auf vordruckten Tabellen Buch zu führen.

Für den Verkehr mit gewöhnlichem Getreidesaatgut sind Höchstpreise festgesetzt. Diese Höchstpreise betragen für den Ankauf von Getreidesaatgut beim Produzenten: für saatkünftig gereinigte Ware: Winter- und Sommerweizen und Winter- und Sommerroggen Fr. 71, Winter- und Sommerdinkel, Flegelbrusch mit mehr als 43 Kilo Hektolitergewicht Fr. 70, gewöhnlicher Winter- und Sommerdinkel Fr. 66, Einkorn und Emmer Fr. 71, Hafer Fr. 68 und Winter- und Sommergerste Fr. 69; für nicht saatkünftig gereinigte Ware: Winter- und Som-

merweizen, Winter- und Sommerroggen, Einkorn und Emmer Fr. 67, Winter- und Sommerdinkel Fr. 60, Hafer Fr. 63, Winter- und Sommergerste Fr. 65.

Für den Wiederverkauf durch den Inhaber der Handelsbewilligung der Inlandgetreidestelle sind folgende Zuschläge gestattet: Für Mengen von 100 Kilo und mehr die 100 Kilo netto oder brutto für netto (Sack für Ware), allfällige Transportkosten nicht inbegriffen, Fr. 1, für Mengen von weniger als 100 Kilo Fr. 2.50, inbegriffen alle Kosten des Verkäufers.

Die Stellung der Samenmärkte ist besonders geregelt. Für den Verkehr auf den Samenmärkten gelten die gleichen Kontrollbestimmungen wie für den übrigen Saatgut-Verkehr. Die Verfügung des Militärdepartements wird in kurzer Zeit mit Quittungen und Bezugsscheinen jeder Gemeindebehörde zugestellt. Die Gemeindebehörden sind dann in der Lage, genaue Auskunft zu geben. Die Verfügung kann von Interessenten auch bei der Inlandgetreidestelle in Bern bezogen werden. Die Vorschriften sind so gehalten, daß sie den Verhältnissen gerecht werden. Uebertretungen werden nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 mit Strafen bis auf Fr. 20,000 geahndet. Kenntnisnahme der Bestimmungen läßt Uebertretungen leicht vermeiden.